

Bericht: 0004

Bundesland: Burgenland

Inhalt: Vorgehensweise

Datum: Juni 2017



Info / Kurzfassung:

Smart Meter sollte trotz Ablehnung von einem Subunternehmen eingebaut werden, konnte aber verhindert werden. Uninformierter Monteur erzählte u.a., dass er schon mal mit einem Gewehr in der Hand empfangen wurde.

Energieversorger sendete beim Antwortschreiben eine alte Version des Gesetzestextes (ELWOG) mit, in dem die Ablehnungsmöglichkeit noch nicht enthalten - siehe unten.

Bericht des Betroffenen Kunden

Obwohl ich dem Netzbetreiber briefpostalisch (ohne Einschreiben, ohne Anrede und ohne Unterschrift) geschrieben und gefaxt habe, dass ich gesetzeskonform keinen Smartmeter, auch nicht mit (vorerst) reduzierten Funktionen einbauen lasse, kam angekündigt heute früh gegen 8.00 Uhr dennoch ein Monteur eines Subunternehmens mit seinem Privatwagen, auf dem ein Aufkleber des Stromnetzbetreibers "netz Burgenland" prangte. Er kam ohne Werkzeug in der Hand, zeigte auf meinen Aufkleber "Smartmeter, nein danke" an der Tür und fragte, "das hat sich bei Ihnen wohl erledigt?" Er fand es nett, dass ich ihn aufgeklärt habe über die reale technische und juristische Situation und ihm auch einen Computerausdruck des Gesetzes ELWOG gezeigt habe. Offenbar kannte er das Gesetz gar nicht und meinte nur, dass es "irgendwann ohne Smartmeter nicht mehr gehen würde." Außerdem meinte er, dass neue Ferraris-Zähler genauso aussehen würden wie die bisherigen und dass sie nur auf 10 Jahre geeicht würden. Sie werfen die gebrauchten Ferrariszähler beim Einbau der Smartmeter jetzt immer weg. Ich klärte ihn auf, wenn es einen Bedarf an neuen Ferrariszählern gäbe, gibt es auch einen Hersteller. Er sagte mir, dass er auch schon mal mit einem Gewehr in der Hand empfangen wurde, wo es kein nettes Gespräch wie mit mir gegeben habe. Er behauptet noch, dass es gesetzlich verboten sei, reduzierte Smartmeter ohne vorherige Kundenzustimmung auf alle Funktion hochzufahren. Ich erwiderte, dass dem nicht so sei und dass ein späteres heimliches Hochfahren des Smartmeters auf volle Funktion eine nicht strafbewehrte Aktion sei. Er machte keine Anstalten, meinen aktuellen Ferrariszähler überhaupt ansehen zu wollen. Nach etwa 10 Minuten Gespräch trennten wir uns wieder und ich habe ihn zu seinem Auto begleitet.



Netz Burgenland - Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
NMN

Datum
27.02.2017

Bearbeiter

Betreff: OPT OUT

Sehr geehrter

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom Feber 2017 halten wir Folgendes fest:

Wie Sie aus den anhängigen rechtlichen Rahmenbedingungen (Bundesrecht 3) entnehmen konnten, ist jeder Netzbetreiber verpflichtet, die an sein Netz angeschlossenen Kundenanlagen mit intelligenten Messgeräten auszustatten, wobei in Österreich die Ausstattungsquote mit intelligenten Messgeräten mit 95% bis 2019 vorgegeben ist.

Opt-Out-Regelung

Die Opt-Out-Regelung gibt den Kunden das Recht, sich gegen die Funktionalität eines „Smart Meter“ zu entscheiden. Die Installation eines neuen „digitalen Standardzählers“ an sich - ohne smarte Funktionen - können die Kunden allerdings nicht verweigern.

Ihren Opt-Out-Wunsch haben wir vorgemerkt. Aus diesem Grund kommt für Sie die Funktionalität „**Limited Meter**“ zum Tragen. Die Opt-Out Einstellung wird direkt auf dem Display des digitalen Standardzählers ersichtlich sein.

Bei Opt-Out-Kunden wird nur **einmal jährlich** ein Zählerstand an den Netzbetreiber übermittelt. Nur während dieser kurzen Übertragungszeit existiert eine Datenverbindung zwischen Zähler und Zentrale. - Personenbezogene Daten werden **nicht** übertragen.

Im Anhang haben wir Ihnen die möglichen Konfigurationen des elektronischen Zählers dargestellt.

Netz Burgenland

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt
Telefon +43 (0)5/7790-0 · Fax +43 (0)5/7790-1904
Kundentelefon 0800/888 9001 · info@netzburgenland.at · www.netzburgenland.at

Netz Burgenland Strom GmbH / DVR 1074059 / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 128458i, UID: ATU 52319405
BANKVERBINDUNGEN: Bank Burgenland, BLZ 51000, Kto. 910-165-914/00, IBAN AT825100091016591400, BIC EHBAT2E

Netz Burgenland Erdgas GmbH / DVR 4002084 / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 330416g, UID: ATU 65080379
BANKVERBINDUNGEN: PSK, BLZ 60000, Kto. 510077300, IBAN AT636000000510077300, BIC OPSKATWW

2/199

Brief v. Netz Burgenland v. 27.2.2017

Rechtliche Rahmenbedingungen – Bundesrecht (1)

- **Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und Energie-Control-Gesetz (ELWOG 2010)**

ELWOG-Novelle 2013 (Abs 4) wurde hier nicht berücksichtigt!

Intelligente Messgeräte

§ 83. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann nach Durchführung einer Kosten/Nutzanalyse die Einführung intelligenter Messeinrichtungen festlegen. Dies hat nach Anhörung der Regulierungsbehörde und der Vertreter des Konsumentenschutzes durch Verordnung zu erfolgen. Die Netzbetreiber sind im Fall der Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten. BGBl. I - Ausgegeben am 23. Dezember 2010 - Nr. 110 49 von 77

(2) Die Regulierungsbehörde hat jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen diese intelligenten Messgeräte zu entsprechen haben und gemäß § 59 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat unter Wahrung des Daten- und Konsumentenschutzes zu erfolgen; die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes sowie die Datenschutzkommission weitest möglich einzubinden.